



### I. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Festsetzung des Gewerbegebiets  
Gemäß § 8 BaunVVO wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Nutzung im Gewerbegebiet wird wie folgt eingeschränkt:

1.2. Zulässige, ausnahmsweise zulässige und unzulässige Nutzungen  
Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem gesamten Gewerbegebiet folgende Nutzungen zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie
- Vergnügungsstätten, Wettersport, Wetternahelstätten, Sexshops sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution

Nicht zulässig sind:

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

In dem Gewerbegebiet sind darüber hinaus

- Wohnungen für Auflicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie
- Vergnügungsstätten, Wettersport, Wetternahelstätten, Sexshops sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution

nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans

In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Davon abweichend können in dem Gewerbegebiet ausnahmsweise Verkaufsstellen zugelassen werden, wenn diese einem Gewerbebetrieb räumlich, betrieblich und funktional zugeordnet sind und die Verkaufsstelle der Geschosfläche des zugehörigen Hauptbetriebs deutlich untergeordnet ist, jedoch einen Anteil von höchstens 10 % der Geschosfläche des zugehörigen Hauptbetriebs nicht überschreitet.

1.1. Zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Immissionsschutzes gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO  
In dem Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandszone I bis IV des Anhang I des Abstandsbeschlusses des MUNLV 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804/25.1 vom 6.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

1.2. Zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrstoffen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO  
In dem Gewerbegebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Störfall-Verordnung bilden oder Bestandteil eines solchen wären, ausgeschlossen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (OK)  
Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der (maximalen) Gebäudehöhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage maßgeblich. Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen (Dachaufbauten (z.B. Aufzugsfahrpläne, Treppenhäuser, Lichtkäpfe), haustechnische Anlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die Betriebsart oder der Ablauf erfordert.

#### 3. Ein- und Ausfahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für notwendige Ein- und Ausfahrtsbereiche sowie Zugewegungen sind Unterbrechungen der gemäß Nr. 6.1.1. als Randstreifen entlang der Straße 'Holzbüttgener Weg' festgesetzten Fläche mit dem Index [A] zulässig, und zwar höchstens zwei Unterbrechungen bis zu einer Breite von zusammen maximal 20 m.

#### 4. Technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

In dem gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarimmissionsfläche).

#### 5. Vorkerkmale zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen I. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1. Metalldachendeckungen  
Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Verwendung von unbeschichteten Metalldachendeckungen nicht zulässig ist.

#### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

6.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6.1.1. Randengrünung entlang der Straße 'Holzbüttgener Weg' (Index [A])  
In der Fläche mit dem Index [A] sind im Abstand von maximal 12,00 m untereinander mindestens acht lebensraumtypische Bäume der Pflanzenauswahlste 1 in Reihe zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist wasserundurchlässigem Material, sind nur für die Herstellung von Grundstücks- und -ausfahrts sowie für Zwecke gemäß Nr. 3 der textlichen Festsetzungen zulässig.

6.1.2. Randengrünung im Osten und Süden (Index [B])  
In der Fläche mit dem Index [B] sind lebensraumtypische Bäume und Sträucher der Pflanzenauswahlste 1 und 2 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind in Reihe mit einem Abstand von mind. 3,00 m zum angrenzenden Wirtschaftsweg und 4,00 m zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche sowie im Abstand von 10,00 - 15,00 m untereinander anzupflanzen. Bei der Strauchpflanzung sind mindestens sieben verschiedene Arten zu kombinieren, je angefangene 2,00 qm Pflanzfläche ist dabei mind. ein Strauch zu setzen. Bei der Strauchpflanzung an der südlichen Grundstücksgrenze ist zur landwirtschaftlichen Fläche hin ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten. Pflanzausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

6.1.3. Stellplatzbegrenzung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf privaten Stellplatzanlagen pro acht angefangene Kfz-Stellplätze ein hochstammiger Laubbau der Pflanzenauswahlste 3 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist. Die Bäume sind über die gesamte Stellplatzfläche gleichmäßig verteilt anzupflanzen. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12,00 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die Baum-scheiben sind gegen Überfahrten zu schützen. Pflanzausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

6.1.4. Begrünung sonstiger unbebauter Grundstücksflächen  
Die nicht von Gebäuden, Wegen, Stellplätzen, Höfen und Lagerflächen oder sonstigen Nebenanlagen überbauten privaten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als geschlossene Vegetationsflächen, d.h. als Pflanzflächen mit dauerhaftem Bewuchs oder als Pflanzbereiche, anzulegen und als solche dauerhaft zu unterhalten. Die Bepflanzung und Gestaltung mit Kies, Schotter o. ä. Steinmaterial ist unzulässig.

Pro angefangene 150 m<sup>2</sup> der im Sinne von § 19 Abs. 1 BauNVO nicht überbauten Grundstücksfläche (abzüglich der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzzonenflächen, der Baumscheiben/Pflanzzonen für die Stellplatzbegrenzung und ggf. der Versickerungsräume) ist mindestens ein hochstammiger Laubbau (3 x v. m. B., StU mind. 10-20 cm) anzupflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mindestens gleichwertig zu ersetzen.

#### 6.1.5. Dachbegrünung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

#### 6.1.6. Pflanzenauswahlste

Pflanzenauswahlste 1	standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm	Vogelkliche Steleiche Silberweide
Baumarten 2 Ordnung	Feldahorn	Quercus robur
Acer campestre	Hainbuche	Salix alba
Carpinus betulus	Zitterpappel	
Populus tremula		

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.1. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.2. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.3. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.4. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.5. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.6. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.7. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.8. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.9. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.10. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.11. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.12. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.13. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.14. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.15. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.16. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

Pflanzenauswahlste 2	standardheimisch, Zw. 60/100 oder 100/150 cm hoch	Grauweide
Straucharten, standardheimisch	Roter Hirtengelb	Sambucus nigra
Cornus sanguinea	Hassel	Viburnum opulus
Corylus avellana	Pflaferhainbuche	
Eucorymus europaeus	Hundsrose	
Rosa canina		

Pflanzenauswahlste 3	Baumarten 2 Ordnung, für überwiegend versiegelte Umfeld, Hochstämme, 3 x v. m. B., StU mind. 18-20 cm	Baumhassel
Acer campestre	Feldahorn	Gleditsie i.S.
Acer campestre 'Elixir'	Kugel-Feldahorn	
Acer campestre 'Green Column'	Schmalzkröniger Feldahorn	
Acer rubrum	Rot-Ahorn	Amberbaum
Alnus cordata	italienische Erle	Wollpappel
Alnus x asaphis	Purpur-Erle	Schwarzbaum
Carpinus betulus	Rupprechtiche Erle	Sorbus aria
Fraxus fontinalis	Europäischer Zürgelbaum	'Magnifolia'
Calluna australis		Sorbus intermedia
		'Brouwers'

6.1.6.17. Dachbegrünung  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind Flachdächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden mit einer Vegetationshöhe von mindestens 10 cm dauerhaft extensiv zu begrünen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind über der Dachbegrünung zulässig.

6.1.6.18. Pflanzenauswahlste 1  
Baumarten 2 Ordnung, standardheimisch, Hochstamm, StU mind. 18-20 cm

</